

Entwurf vom 27.10.2011

## **FINANZIERUNGSVEREINBARUNG**

### **betreffend Zuschuss zu dem Projekt A 26 Linzer Autobahn**

abgeschlossen zwischen

**Land Oberösterreich**  
4021 Linz, Landhausplatz 1  
(in der Folge „Land“ genannt)

und

**Stadt Linz**  
4041 Linz, Hauptstraße 1-5  
(in der Folge „Stadt“ genannt)

unter Beitritt der  
**Immobilien Linz GmbH**  
FN 260120f  
4041 Linz, Hauptstraße 1-5  
(in der Folge „ILG“ genannt)  
zu Pkt. 2.2

einerseits

und

**Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft**  
FN 92191a,  
1010 Wien, Rotenturmstraße 5-9  
(in der Folge „ASFINAG“ genannt)

andererseits

wie folgt:

## PRÄAMBEL

Die geplante "A26 Linzer Autobahn (Knoten Linz/Hummelhof (A7) – Linz Urfahr (B127))" im Folgenden kurz "PROJEKT" genannt, soll in Etappen errichtet werden. Mit Vereinbarung über die Realisierung des Projektes A 26 Linzer Autobahn vom ..... (Beilage ./A) haben der Bund, das Land Oberösterreich und die Stadt Linz sowie die ASFINAG diese etappenweise Umsetzung konkretisiert.

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass dieses Projekt als Ergänzung des hochrangigen Straßennetzes eine verkehrswirksame, sichere und umweltverträgliche Verkehrsentlastung für die Stadt Linz darstellt und daher ein nachhaltiges öffentliches Interesse an einer konsensgemäßen Realisierung des Projektes besteht.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien folgende Finanzierungsvereinbarung:

### 1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Bezuschussung des Projektes A 26 Linzer Autobahn ("Knoten Linz/Hummelhof (A7) – Linz Urfahr (B127)"), das in den einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden Unterlagen (Beilage ./B) dargestellt ist.

Das Land und die Stadt gewähren Zuschüsse zum PROJEKT.

### 2. Projektbeschreibung

#### 2.1. Projektverantwortung und –abwicklung

Die Errichtung bzw. Ausführung des PROJEKTES umfasst die gesamte Planung, die Abwicklung aller Behördenverfahren, die Ausschreibung und Bauvergabe, die Bau durchführung und die Bauaufsicht einschließlich Bauabrechnung und Gewährleistungsabwicklung durch die ASFINAG.

Die ASFINAG ist Auftraggeber des PROJEKTES. Die Steuerung und Abwicklung des PROJEKTES erfolgt durch die ASFINAG Bau Management GmbH.

## **2. 2. Grundflächen**

Die Grundeinlöse für gegenständliches PROJEKT wird von der ASFINAG durchgeführt, wobei die gesamten Kosten der Grundeinlöse den Gesamtprojektkosten gemäß Pkt. 3. zugerechnet werden.

Hinsichtlich der Grundeinlöse für das Vorgängerprojekt A26 Linzer Autobahn wird auf den diesbezüglichen Kooperationsvertrag zwischen der ILG und der ASFINAG vom 30.5.2008 (einschließlich Nachtrag vom 21.12.2010) verwiesen, wobei die ASFINAG und die ILG ausdrücklich übereinkommen, diesen Kooperationsvertrag (bzw. dessen Nachtrag vom 21.12.2010), falls erforderlich, neuerlich entsprechend zu verlängern.

## **2.3. Genehmigungsverfahren**

Sämtliche für die Errichtung des PROJEKTS erforderlichen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen und Verordnungen, werden von der ASFINAG eingeholt. Es wird seitens der ASFINAG angestrebt, die Anpassung des Projektes aufgrund der Änderungen des BStG und der abschnittswisen Realisierung durch eine Projektänderung im UVP-Verfahren durchzuführen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf die Erlangung dieser Bewilligungen und Verordnungen bestmöglich hin zu wirken bzw. diese zu unterstützen. Weiters verpflichten sich die Vertragsparteien, alle erforderlichen und zweckdienlichen Maßnahmen zu setzen sowie gegenläufige und hinderliche Maßnahmen zu unterlassen, um eine konsensgemäße etappenweise Umsetzung des Projekts sicherzustellen. Diese Verpflichtung gilt auch hinsichtlich der Erfüllung und dauerhaften Einhaltung aller in den Behördenverfahren erteilten Auflagen und Vorschriften.

Im Falle der Vorschreibung von Maßnahmen am sekundären Netz (wie z.B. Rückbau, Lärmschutz, etc.) verpflichten sich das Land und die Stadt, die allenfalls dauerhafte Erhaltung derselben zur Gänze auf ihre Kosten zu übernehmen. Alle diesbezüglichen

Auflagen und Vorschreibungen sind einzuhalten und haben das Land und die Stadt die ASFINAG diesbezüglich schadlos zu halten.

## **2.4. Zustimmung / Information ASFINAG**

Die Vertragsparteien werden einander über den Projektfortschritt, die Projekthalte, die Entwicklung der Projektkosten und über wesentliche, das PROJEKT betreffende Ereignisse zeitnah, jedenfalls im Rahmen der Steuerungsgruppe informieren.

Da eine wesentliche Änderung im nachrangigen Netz unmittelbare Auswirkungen auf das PROJEKT (Verfahren nach dem UVP-G, Betriebs- und Erhaltungskosten, etc.) haben kann, haben das Land und die Stadt bis zur Fertigstellung des PROJEKTES alle Maßnahmen mit verkehrlichen Wirkungen auf die A26 und alle Maßnahmen mit Wirkung auf die Lebensdauer der Straßenanlagen der A26 der ASFINAG unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und mit dieser abzustimmen.

Geplante und absehbare Änderungen der Flächenwidmung (z.B. ein neues Gewerbegebiet), Umbaumaßnahmen und Verkehrsbeschränkungen in jenem Bereich, welcher für das Verfahren nach dem UVP-Gesetz zur Beurteilung herangezogen wird, und welche verkehrliche Auswirkungen zur Folge haben, sind der ASFINAG vom Land und der Stadt so früh wie möglich zur Kenntnis zu bringen und mit dieser abzustimmen.

# **I. 3. Kosten und Bezuschussung**

## **3.1. Kosten**

Die geschätzten Basiskosten (Planung, Errichtung, Grundeinlöse, etc.) des Projekts betragen rd. netto EUR 493 Mio. (Preisbasis 2009, Umsetzung in 3 Abschnitten).

Die Gesamtprojektkosten betragen unter Berücksichtigung der Gleitung iHv. rd. 153 Mio. EUR (Wertanpassung auf Preisbasis 2011 und Vorausvalorisierung für den Umsetzungszeitraum 2015 - 2029) rd. netto 646 Mio. EUR. (Beilage ./D)

Das Land leistet einen nicht umsatzsteuerbaren Zuschuss in der Höhe von 10 % der Gesamtprojektkosten.

Die Stadt leistet einen nicht umsatzsteuerbaren Zuschuss in der Höhe von 5 % der Gesamtprojektkosten.

Grundlage der Berechnung der Zuschüsse des Landes und der Stadt sind jedenfalls die tatsächlichen Gesamtkosten des PROJEKTES.

Zur Ermittlung der Gesamtkosten des PROJEKTES werden sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten der ASFINAG bis zur Schlussabrechnung, wie insbesondere Planungskosten, Kosten für die Örtliche Bauaufsicht, für die begleitende Kontrolle, Errichtungskosten, Kosten für die Grundeinlöse, Kosten für den zusätzlichen Mautabschnitt sowie Kosten aufgrund behördlicher Auflagen berücksichtigt. Eigenleistungen (Projektleitungskosten) der ASFINAG werden nicht berücksichtigt.

Die Kosten für die Errichtung der durch die Umsetzung des PROJEKTES unmittelbar notwendigen Beschilderungen, sowie auch für allenfalls erforderliche Änderungen an der Beschilderung sind Teil des Projekts. Ergänzende Maßnahmen, die aus Sicht des jeweiligen Straßenerhalters sinnvoll erscheinen, und darüber hinaus Beschilderungen bezüglich Fahrbeschränkungen im untergeordneten Netz (z.B. allfällige LKW-Durchfahrtsverbote) übernimmt der jeweilige Straßenerhalter.

### **3.2. Kostenüberschreitungen**

Die ASFINAG wird das Land und die Stadt über erhebliche Abweichungen (mindestens 10%) der Kosten des PROJEKTES gegenüber den in Pkt. 3.1. angeführten Kosten sowohl in der Planungs- als auch in der Errichtungsphase unverzüglich, jedenfalls im Rahmen der Steuerungsgruppe, informieren. Diesfalls hat die ASFINAG mit dem Land und der Stadt das Einvernehmen über die weitere Vorgangsweise herzustellen. Können die Vertragsparteien kein Einvernehmen erzielen, so erfolgt eine Aufteilung der anfallenden Mehrkosten zwischen den Vertragsparteien entsprechend dem vereinbarten Kostenteilungsschlüssel (ASFINAG 85%, Land 10%, Stadt 5%). Kommt die ASFINAG ihrer Informationspflicht nicht nach, so gehen allfällige Mehrkosten ausschließlich zu ihren Lasten.

Sofern Schätzungen im Laufe der Planungsphase für das PROJEKT Kostenüberschreitungen von mehr als 10% ergeben, sind die Vertragsparteien berechtigt, von der weiteren Umsetzung des PROJEKTES Abstand zu nehmen.

### **3.3. Zahlungsmodalitäten**

Die Zuschüsse des Landes und der Stadt werden entsprechend einem zu erstellenden Zahlungsplan gemäß Baufortschritt und nach Maßgabe der von der ASFINAG ihrerseits geleisteten Zahlungen, nach schriftlicher Aufforderung durch die ASFINAG gewährt.

Festgehalten wird, dass die bis zum Zeitpunkt des Baubeginns angefallenen IST-Kosten erst ab tatsächlichem Baubeginn zur Verrechnung kommen.

Im Falle des Zahlungsverzugs werden Verzugszinsen in Höhe von 5% vereinbart.

Die endgültige Höhe der Zuschüsse wird nach der Endabrechnung des PROJEKTES auf Basis der sich ergebenden tatsächlichen Gesamtprojektkosten ermittelt und erfolgt sodann ein Abgleich mit den geleisteten Zahlungen.

## **4. Erhaltung und Betrieb**

Die künftigen Erhaltungsgrenzen sind gemäß der Planbeilage C festgelegt. Der ASFINAG erwachsen keine Aufwendungen und Erhaltungspflichten für das niederrangige Netz.

Der Betrieb und die betriebliche Erhaltung wird vom jeweiligen Straßenerhalter auf eigene Kosten durchgeführt, sofern im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Gegebenenfalls anfallende Erhaltungs- und Sanierungskosten für die Westbrücke werden bis zur Umsetzung des 3. Verwirklichungsabschnittes (HAST Waldeggstraße - Lückenschluss A7 bei Kn Hummelhof inkl. Westbrücke) des Vorhabens vom bis dahin verantwortlichen Straßenerhalter (Land OÖ) getragen.

## **5. Auflösende Bedingung**

Die gegenständliche Vereinbarung wird unter der auflösenden Bedingung geschlossen, dass nicht alle für einen Baubeginn erforderlichen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen und Verordnungen für das PROJEKT erlangt werden können. Die ASFINAG verpflichtet sich, dem Land und der Stadt allfällig bis dahin erhaltene Zuschüsse samt Zinsen zu refundieren.

## **6. Sonstige Bestimmungen**

### **6.1. Informationsaustausch / Einsichtnahme**

Das Land und die Stadt haben das Recht, auf eigene Kosten selbst oder durch beauftragte Dritte in die Unterlagen der Abrechnungen der ASFINAG Einsicht zu nehmen, sowie auf eigene Kosten Kopien anzufertigen und die Erteilung von Auskünften und Aufklärungen zu verlangen, bzw. eine begleitende Kontrolle vorzunehmen.

### **6.2. Schriftform / Nebenabreden**

Der Gegenstand des vorliegenden Vertrages wird durch das vorliegende Vertragswerk erschöpfend und abschließend geregelt. Alle aus früherer Zeit allenfalls noch bestehende, den Gegenstand dieses Vertrages betreffende, mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern werden durch diesen vorliegenden Vertrag aufgehoben.

Nebenabreden zu dem Vertrag und allfällige Abänderungen und Ergänzungen desselben bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis selbst.

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages tritt nach Genehmigung durch die zuständigen Organe und Unterfertigung durch die legitimierten Vertreter der Vertragsteile ein. Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über. Sofern der Rechtsübergang nicht auf Grund des Gesetzes erfolgt,

verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Rechte und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

### **6.3. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung des Vertrags aus irgendeinem Grund nichtig oder ungültig sein, ändert dies nichts an der Rechtsgültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Anstelle einer ungültigen Bestimmung gilt eine ihrem wirtschaftlichem Zweck möglichst nahe kommende Regelung als vereinbart.

### **6.4. Gerichtsstand**

Zur Entscheidung sämtlicher Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist ausschließlich das für A-1010 Wien je nach Höhe des Streitwertes für Handelssachen zuständige Gericht zuständig.

### **6.5 Vertragserstellungskosten / Vertragsgebühren**

Die Erstellung der Vereinbarung erfolgt durch die ASFINAG auf ihre Kosten. Allenfalls weitere anfallende Kosten der Vertragserrichtung, wie insbesondere jene einer rechtsfreundlichen Beratung hat jede Partei selbst zu tragen. Eine Vergebührung ist nicht erforderlich, sollten später dennoch Gebühren oder sonstige Kosten anfallen, werden diese von der ASFINAG getragen.

### **6.6. Ausfertigungen**

Diese Vereinbarung wird in vierfacher Ausfertigung errichtet, wobei jede Vertragspartei je eine Ausfertigung erhält.



Wien, am .....

....., am .....

.....

.....

Autobahnen- und Schnellstraßen-  
Finanzierungs-Aktiengesellschaft

Land Oberösterreich

....., am .....

....., am .....

.....

.....

Stadt Linz

Immobilien Linz GmbH

Beilagenverzeichnis:

Beilage ./A	Vereinbarung über die Realisierung des Projektes A26 Linzer Autobahn
Beilage ./B	Projektbeschreibung
Beilage ./C	Erhaltungsgrenzen
Beilage ./D	Kostenaufstellung